

Inkrafttreten

1.1.1951 Erste AHV-Revision

Erhöhung der Einkommensgrenzen für Übergangsrenten (heute ausserordentliche Renten genannt); Erweiterung der sinkenden Skala für die Beiträge der Selbständigerwerbenden.

Revisionseffekt¹: 12 Mio Franken.

1.1.1954 Zweite AHV-Revision

Erhöhung der Rentenansätze; Verbesserung der Hinterlassenenrenten; Erhöhung der Einkommensgrenzen für Übergangsrenten; Befreiung der über 65jährigen Erwerbstätigen von der Beitragspflicht.

Revisionseffekt: 83 Mio Franken.

1.1.1956 Dritte AHV-Revision

Aufhebung der Einkommensgrenzen für die der Eintrittsgeneration angehörenden Bezüger von Übergangsrenten; bei den übrigen Übergangsrenten Verzicht auf die Abstufung nach örtlichen Verhältnissen.

Revisionseffekt: 19 Mio Franken.

1.1.1957 Vierte AHV-Revision

Erhöhung der Ansätze der ordentlichen Renten; Verdoppelung der anrechenbaren Beitragsjahre zugunsten der generationsbedingten Teilrentner; Herabsetzung des Rentenalters der Frauen von 65 auf 63 Jahre; nochmalige Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.

Revisionseffekt: 157 Mio Franken.

1.1.1960 Sogenannte Anpassungsrevision (bei Einführung der IV)

Umgestaltung des Teilrentensystems; Einführung der Pro-rata-temporis-Berechnung für alle Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer. Koordination mit der IV.

1.7.1961 Fünfte AHV-Revision

Erhöhung der ordentlichen Renten um durchschnittlich 28 Prozent; Heraufsetzung der ausserordentlichen Renten und der für sie geltenden Einkommensgrenzen; erneute Anpassung der sinkenden Beitragsskala; Auftrag an den Bundesrat zur periodischen Überprüfung des Verhältnisses

¹ Der Revisionseffekt bedeutet die Auswirkungen der jeweiligen Gesetzesänderung auf den Finanzhaushalt der Versicherung im Sinne von dauernden Mehraufwendungen.

zwischen Renten, Preisen und Erwerbseinkommen; Neuordnung der Finanzierung durch die öffentliche Hand auf weite Sicht.

Revisionseffekt: 385 Mio Franken.

1.1.1964 Sechste AHV-Revision

Erstmals Darlegung der «Dreisäulenkonzeption»; Erhöhung der Renten um ein Drittel; Heraufsetzung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten; Herabsetzung des Rentenalters der Frauen von 63 auf 62 Jahre; Einführung der Zusatzrente an Altersrentner mit Ehefrauen im Alter von 45 bis 60 Jahren und der Kinderrenten; Überführung in das neue System der Teilrenten alter Ordnung; Erhöhung des Beitrages der öffentlichen Hand von bisher 160 Mio Franken auf ein Fünftel der jährlichen Ausgaben (1964 = 350 Mio).

Revisionseffekt: 579 Mio Franken.

1.1.1967 Teuerungsrevision

Erhöhung aller Renten um 10 Prozent.

Revisionseffekt: 225 Mio Franken.

1.1.1969 Siebente AHV-Revision

Erhöhung der Renten um mindestens ein Drittel; Aufwertung des für die Rentenberechnung massgebenden Durchschnittseinkommens mit dem Faktor 1,75; Einführung der Möglichkeit des Rentenaufschubs; Gewährung von Hilflosenentschädigungen an Altersrentner; Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber von 4 auf 5,2 Prozent, der Selbständigerwerbenden auf 4,6 Prozent; erneute Erweiterung der sinkenden Beitragsskala.

Revisionseffekt: 971 Mio Franken.

1.1.1971 Teuerungsrevision

Erhöhung aller Renten um 10 Prozent.

Revisionseffekt: 376 Mio Franken.

1.1.1973 Achte AHV-Revision, erste Stufe

Erhöhung der Renten um durchschnittlichen 80 Prozent und damit Anhebung der bisherigen Basisrenten auf annähernd existenzsichernde Leistungen; Erhöhung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten; Heraufsetzung der Altersgrenzen für den Beitritt zur freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer von 40 auf 50 Jahre; Befugnis der Ehefrau, für sich die halbe Ehepaar-Altersrente zu beanspruchen; Ab-

schaffung der Doppelkinderrente für Kinder von Altersrentnern; Erhöhung der Altersgrenze für den Rentenanspruch kinderloser Witwen von 40 auf 45 Jahre; Erhöhung des Faktors für die Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens von 1,75 auf 2,1; Erhöhung der Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber auf insgesamt 7,8 Prozent, der Selbständigerwerbenden auf 6,8 Prozent; erneute Ausweitung der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende.
Revisionseffekt: 2 840 Mio Franken.

1.1.1975 Achte AHV-Revision, zweite Stufe

Weitere Erhöhung der Renten um durchschnittlich 25 Prozent; Erhöhung des Faktors für die Aufwertung des durchschnittlichen Jahreseinkommens von 2,1 auf 2,4; Erhöhung der Einkommensgrenzen für ausserordentliche Renten; Gewährung von Baubeiträgen an die Errichtung, den Ausbau und die Erneuerung von Heimen und anderen Einrichtungen für Betagte.
Revisionseffekt: 1 750 Mio Franken.

1.1.1975 Dringlicher Bundesbeschluss vom 31. Januar 1975 über die Festsetzung des Bundesbeitrages an die AHV

Herabsetzung des Bundesbeitrages von 15 Prozent der Versicherungsausgaben auf 770 Mio Franken im Jahr.

1.7.1975 Verordnung vom 12. Februar 1975 über die Beiträge an die AHV/IV/EO

Erhöhung der AHV-Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber auf insgesamt 8,4 Prozent, der Selbständigerwerbenden auf 7,3 Prozent, zum Ausgleich der herabgesetzten Bundesbeiträge.

1.1.1976 Bundesbeschluss vom 12. Juni 1975 über Sofortmassnahmen für 1976 und 1977.

Auftrag an den Bundesrat, die Renten der Preisentwicklung anzupassen. Festlegung des Bundesbeitrages an die AHV auf 9 Prozent der Versicherungsausgaben.

1.1.1977 Teuerungsrevision

Erhöhung der ordentlichen Renten um grundsätzlich 5 Prozent. Anpassung der Einkommensgrenzen für die ausserordentlichen Renten und die Ergänzungsleistungen.
Revisionseffekt: 620 Mio Franken.